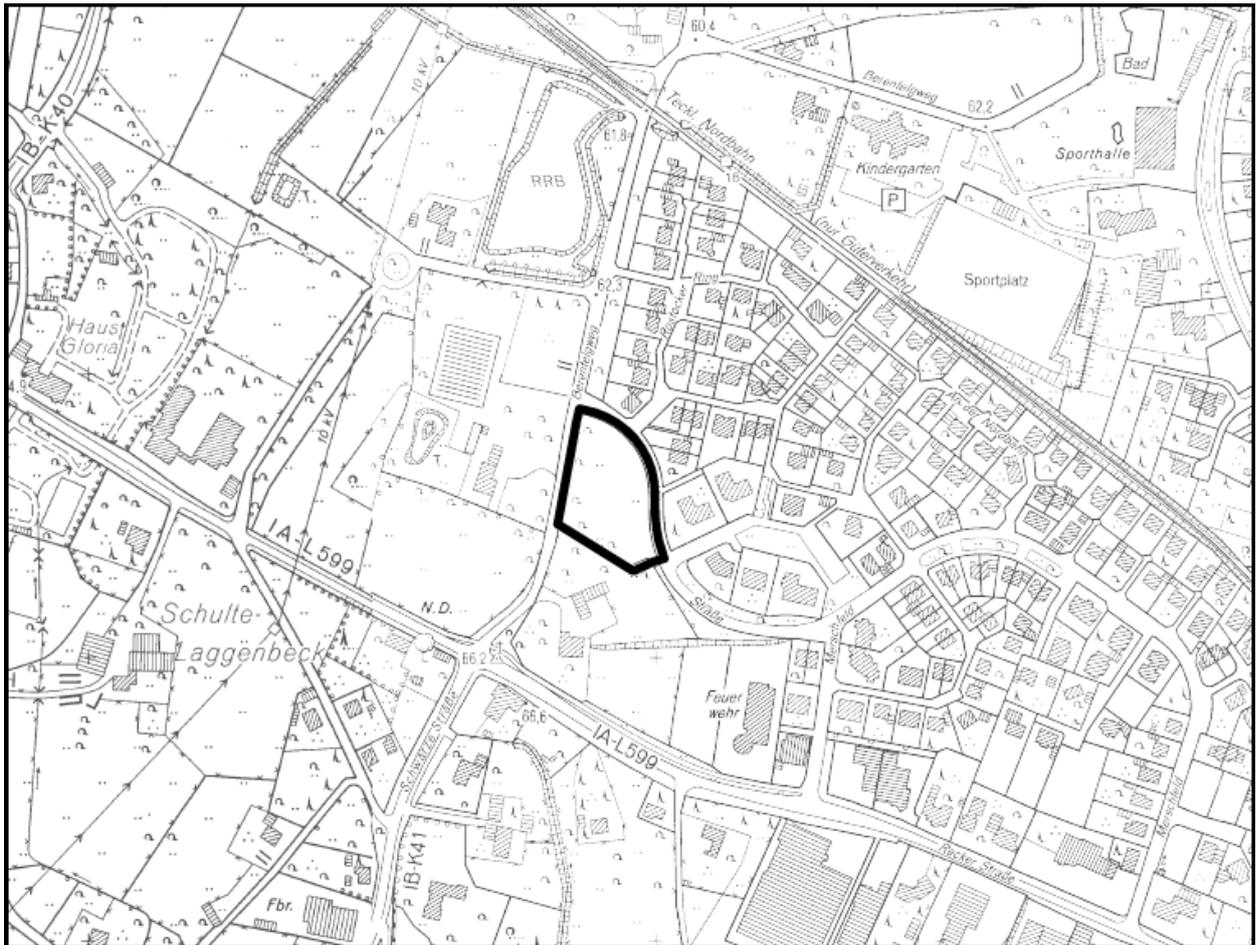


46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettingen

Begründung und Umweltbericht



DGK 3612-24

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.4 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

3.5 Denkmalschutz

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Da in Mettingen ein akuter Bedarf nach einer weiteren Tageseinrichtung für Kinder sowie ein dringender Wohnbedarf besteht, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann, sollen im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum einen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtungen, zum anderen für eine Wohnbaunutzung geschaffen werden.

Hierzu ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 4.706 m² in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtung, Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Mettingen hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche, einer Wohnbaufläche und einer gemischten Baufläche nordwestlich der Ortslage zu schaffen.

Aufgrund der im ersten Verfahren (gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Mettingen am 10.07.2019 beschlossen, den Geltungsbereich dieser Änderung stark zu reduzieren, so dass nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtung und einer kleinen Wohnbaufläche geschaffen werden sollen.

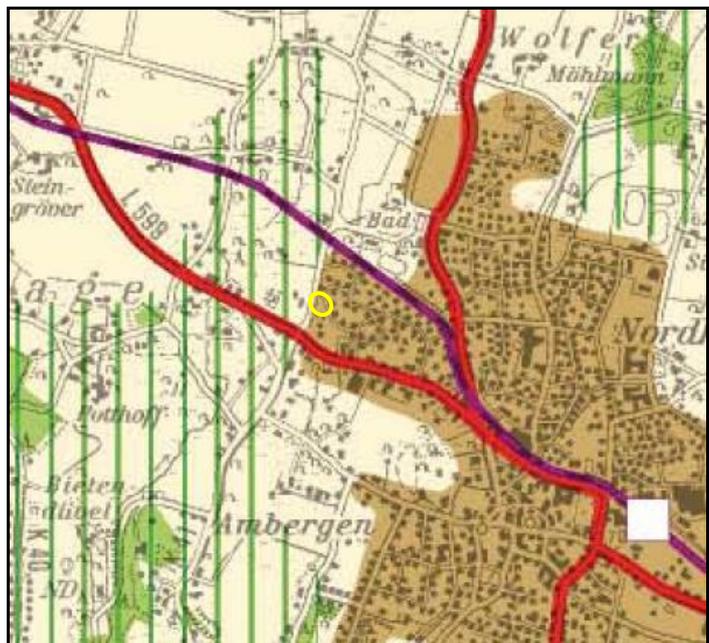
Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch eine geschlossene Linie zeichnerisch festgesetzt und zudem der Gegenüberstellung von Bestand und Änderung im Planteil zu entnehmen.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) stellt für die geplante Wohnbaufläche zeichnerisch einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Mit Schreiben vom 03.07.2019 - AZ: 32.02.566056-001/2019.0001 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt wird.

Eine Rücknahme von Wohnbauflächenreserven (1:1) aus dem Flächennutzungsplan ist aufgrund der Geringfügigkeit (Wohnbauflächenneuausweisung < 0,2 ha) nicht mehr erforderlich.



Ergänzt wird das zeichnerische Ziel der Siedlungsentwicklung um folgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalplan:

Ziel 1.1 Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Grundsatz 4.3 Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird.

Grundsatz 4.4 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll sich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur orientieren. Neue Bauflächen sollen an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden sein.

Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.

Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Die Gemeinde Mettingen sieht die geplante Siedlungsentwicklung südlich der Wismarer Straße und nördlich der Recker Straße mit den geltenden Zielen 1.1, 3.2 und 3.3 sowie den Grundsätzen 4.3 und 4.4 der Raumordnung und Landesplanung aus dem RPL-MSL zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen als vereinbar an.

Zudem besteht in Mettingen ein akuter Bedarf nach einer weiteren Tageseinrichtung für Kinder, sowie ein dringender Wohnbedarf, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Grundstücke innerhalb des erst kürzlich für eine Wohnbebauung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 57 „Wellenweg“ sind bereits vergeben. Die Erschließung und Bebauung dieser Flächen ist bereits im Gange. Darüber hinaus liegen der Gemeinde Mettingen noch weitere konkrete Grundstücksbewerbungen vor. Aus Gründen des Datenschutzes muss auf die Veröffentlichung dieser Bewerberliste verzichtet werden.

Wie vor ausgeführt besteht Bedarf nach einem kommunalen Flächenangebot zur Befriedung der vorliegenden Nachfrage. Diese Nachfrage kann auch nicht über den Innenbereich gedeckt werden. Diesbezüglich kommt das vorhandene Baulückenkataster zum Ergebnis, dass es sich bei den vorhandenen Baulücken um Privatbesitz handelt, so dass eine Inanspruchnahme nur zusammen mit den Eigentümern möglich ist. Mit Ausnahme von zwei Grundstückseigentümern konnten entsprechende Grundstücke jedoch nicht für eine Bebauung gewonnen werden. Daher stehen die vorhandenen Wohnbaureserven für eine entsprechende Nutzung nicht zur Verfügung.

Des Weiteren sind innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen verfügbar, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodengesetz NRW ermöglichen.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung

für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnte bereits alle Flächen akquiriert werden.

Ferner kann mit der Entwicklung der Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Erweiterung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden. Ein Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist in direkter Nähe an der Kreuzung Berentelgweg / Schwarze Straße / Recker Straße (L 599) vorhanden.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Mettingen ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Tageseinrichtung für Kinder sowie eine künftige Wohnbauflächenausweisung zu schaffen, ist die Änderung der Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 0,47 ha in Gemeinbedarfsflächen (rd. 0,28 ha) und Wohnbauflächen (rd. 0,187 ha) erforderlich. Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtungen und als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene und geplante Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

Vorhandene Nutzung

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Rasenfläche die als Bolzplatz dient. Im nordwestlichen Planbereich entlang des Berentelgweg befindet sich eine Wallhecke, die sich entlang der südlichen Planbereichsgrenze bis zur Weimarer Straße durch das Plangebiet zieht und südöstlich entlang der Weimarer Straße fortläuft. Entlang des nordöstlichen Verlaufs der Wismarer Straße befinden sich einzelne Straßenbäume. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Norden und Osten, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden und Westen mit vereinzelt Baumstrukturen. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten und Norden von der Wismarer Straße, im Westen vom Berentelgweg und im Süden von einer Weidefläche.

Der für die Gemeinbedarfsfläche und den geförderten Wohnungsbau vorgesehene Bereich stellt sich derzeit als Rasenfläche/Bolzplatz mit Wallhecken und Einzelbäumen in den Randbereichen dar.

Geplante Nutzung

Die ca. 2.800 m² große Gemeinbedarfsfläche für die Tageseinrichtung für Kinder ist entlang der Wallhecke am Berentelgweg geplant und soll von der Wismarer Straße aus erschlossen werden. Es ist geplant die Flächen für die Wohnbaunutzung (ca. 1.870 m²) im folgenden Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,6 und einer maximalen Zweigeschossigkeit in offener Bauweise festzusetzen.

Natur und Landschaft

Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der Planbereich liegt außerhalb der Landschaftspläne. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Trockene Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum typicum*).

Kennzeichnende Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*) untergeordnet finden sich Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Wachholder (*Juniperus communis*) und Brombeeren (*Rubus spec.*) hinzu.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG „Östlicher Schafberg“ ist südwestlich in mindestens 450 m und das Landschaftsschutzgebiet LSG „Langenbrück“ ist südöstlich in mindestens 2 km Entfernung zum Planbereich gelegen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Rote Brook liegt südöstlich in rd. 3 km Entfernung. Das geschützte Biotop GB-3612-214 (Fläche aus dem Biotopkataster BK-3612-0113) liegt nordwestlich in mindestens 400 m Entfernung.

Die Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze sind im Wallheckenkataster erfasst und stellen nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,5 km und die nächsten FFH-Gebiete (DE-3613-301, FFH Heiliges Meer-Heupen und DE-3613-303, FFH Vogelpohl) in über 7,6 km und 10,3 km Entfernung.

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogenen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Bäume, Weide, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 10 Fledermaus-, 27 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 03/2019). Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten, insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Wallhecken, besser abschätzen zu können, wird in Rahmen der folgenden Bebauungsplanung eine faunistische Untersuchung in Auftrag gegeben. Zudem bleiben die vorhandenen Wallhecken erhalten und werden im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung eines Bolzplatzes, hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt. Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung

ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) extern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße auszugleichen.

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Boden-/Flächenschutz

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich ein Gley aus 6 – 20 dm schwach lehmigen Sand, sowie schwach steinig-grusigen und mittel lehmigen Sand aus Solifluktuationsbildung des Jungpleistozän, alternativ stellenweise aus Nachschüttsanden des Mittelpleistozän. Diese Schicht liegt über stark lehmigen Sand sowie schwach steinig-grusigen und mittel sandigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Das Plangebiet schließt südlich, östlich und nördlich an das bebaute Siedlungsgebiet von Mettingen mit Gartenanlagen und Feuerwehrgelände (im Osten) an. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Weideflächen und eine Gärtnerei an. Das Plangebiet selbst stellt sich als Rasenfläche mit Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze dar. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Mettingen bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist jedoch nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar.

Die Inanspruchnahme der bisher als Bolzplatz genutzten Flächen ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße.

Die Belange des Bodenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen zurückgestellt.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird den Bauherrn im nachfolgenden Bebauungsplan empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorgesehen, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Immissionsschutz

Der Planbereich befindet sich am Ortsrand von Mettingen. Die Verfahrensflächen grenzen an landwirtschaftliche Weideflächen an. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Verfahrensbereiches werden nicht erwartet. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Ansiedlung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Im südöstlichen Verfahrensbereich befindet sich ein Viehhandel, bei dem auch Verladungen und Abfahrten in der Nachtzeit erfolgen. Daher sind im folgenden Bebauungsplan neben Geruchsemissionen auch Schallemissionen zu berücksichtigen und entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben.

Südöstlich, außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Gaststätte die derzeit leer steht. Der dazugehörige Parkplatz / Eingangsbereich ist nach Westen gerichtet, so dass auch bei Wiederinbetriebnahme mit keinen unzumutbaren Immissionen zu rechnen sein wird.

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Erschließung

Die Erschließung für die Gemeinbedarfsfläche und die geplante Wohnbaufläche erfolgt über den nördlich/nordöstlich angrenzenden Gemeindegeweg „Wismarer Straße“. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich.

Daher wird das anfallende Schmutz- und Regenwasser über die vorhandene und zu erweiternde Kanalisation in den Straßen „Berentelweg“ und „Wismarer Straße“ der gemeindlichen Kläranlage bzw. dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NRW beachtet.

Gewässer

Das Gewässer 1150 ist verrohrt und verläuft im westlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes entlang des Berentelweg.

3.4 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Derzeit wird von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob für den Standort des 1997 errichteten, südöstlich außerhalb des Planbereiches gelegenen Feuerwehrgerätehauses ein begründeter Bodenbelastungsverdacht, z.B. durch die Verwendung und Lagerung von PFC-haltigen Löschschäumen, besteht.

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Die Verfahrensflächen liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glücksburg-Reservat“ (Eigentümerin: RAG Anthrazit Ibbenbüren) und über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Alexander“ (Eigentümerin: Salzgitter-Klöckner-Werke GmbH) sowie über dem Bewilligungsfeld „Mettingen-Gas“ (Rechtsinhaberin: Mingas-Power GmbH). Zudem liegen die Flächen im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren. Im folgenden Bebauungsplan wird daher ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3.5 Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im folgenden Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

II. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Daher berücksichtigt der nachstehende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Da in Mettingen ein akuter Bedarf nach einer weiteren Tageseinrichtung für Kinder und ein dringender Wohnbedarf besteht, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann, sollen im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen

Voraussetzungen zum einen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtungen, zum anderen für eine Wohnbaunutzung geschaffen werden.

Hierzu ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 0,47 ha in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtung und Wohnbauflächen erforderlich.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnte bereits alle Flächen akquiriert werden.

Die Erschließung für die Gemeinbedarfsfläche und die geplante Wohnbaufläche erfolgt über den nördlich/nordöstlich angrenzenden Gemeindegeweg „Wismarer Straße“. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Rasenfläche die als Bolzplatz dient. Im nordwestlichen Planbereich entlang des Berentelweg befindet sich eine Wallhecke, die sich entlang der südlichen Planbereichsgrenze bis zur Weimarer Straße durch das Plangebiet zieht und südöstlich entlang der Weimarer Straße fortläuft. Entlang des nordöstlichen Verlaufs der Wismarer Straße befinden sich einzelne Straßenbäume. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Norden und Osten und zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden und Westen mit vereinzelt Baumstrukturen. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten und Norden von der Wismarer Straße, im Westen vom Berentelweg und im Süden von einer Weidefläche.

Der Planbereich liegt außerhalb der Landschaftspläne. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG „Östlicher Schafberg“ ist südwestlich in mindestens 450 m und das Landschaftsschutzgebiet LSG „Langenbrück“ ist südöstlich in mindestens 2 km Entfernung zum Planbereich gelegen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Rote Brook liegt südöstlich in rd. 3 km Entfernung. Das geschützte Biotop GB-3612-214 (Fläche aus dem Biotopkataster BK-3612-0113) liegt nordwestlich in mindestens 400 m Entfernung.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,5 km und die nächsten FFH-Gebiete (DE-3613-301, FFH Heiliges Meer-Heupen und DE-3613-303, FFH Vogelpohl) in über 7,6 km und 10,3 km Entfernung.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung einer Rasenfläche die als Bolzplatz dient, hervorgerufen.

Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit extern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße auszugleichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet schließt östlich und nördlich an das bebaute Siedlungsgebiet von Mettingen mit Gartenanlagen und Feuerwehrgelände (im Osten) an. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Weideflächen und eine Gärtnerei an. Das Plangebiet selbst stellt sich als Rasenfläche mit Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze dar. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen von den angrenzenden Wohnbaugrundstücken und den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze sind im Wallheckenkataster erfasst und stellen nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG „Östlicher Schafberg“ ist südwestlich in mindestens 450 m und das Landschaftsschutzgebiet LSG „Langenbrück“ ist südöstlich in mindestens 2 km Entfernung zum Planbereich gelegen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Rote Brook liegt südöstlich in rd. 3 km Entfernung. Das geschützte Biotop GB-3612-214 (Fläche aus dem Biotopkataster BK-3612-0113) liegt nordwestlich in mindestens 400 m Entfernung.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen und auch andere relevante Fachpläne liegen nicht vor.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,5 km und die nächsten FFH-Gebiete (DE-3613-301, FFH Heiliges Meer-Heupen und DE-3613-303, FFH Vogelpohl) in über 7,6 km und 10,3 km Entfernung.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Bäume, Weide, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 10 Fledermaus-, 27 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 03/2019). Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoeel	Gaert	MagW	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓		Na	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	(Na)	FoRu
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na		FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	(Na)	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G					FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓		(FoRu), Na	Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu), Na	Na	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓					FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu			(FoRu)

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓	(FoRu)	(FoRu)	Na	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	Na	(Na)	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	(Na)	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na	(Na)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	(Na)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U				(FoRu)
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(FoRu)	FoRu	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.			FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓				(FoRu)
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓				
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)		FoRu	FoRu

Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden und wurden bislang auch nicht für erforderlich gehalten. Der Gemeinde Mettingen liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche

Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich stellt sich als Rasenfläche mit Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze dar. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich ein Gley aus 6 – 20 dm schwach lehmigen Sand, sowie schwach steinig-grusigen und mittel lehmigen Sand aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ stellenweise aus Nachschüttsanden des Mittelpleistozän. Diese Schicht liegt über stark lehmigen Sand sowie schwach steinig-grusigen und mittel sandigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Derzeit wird von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob für den Standort des 1997 errichteten, südöstlich außerhalb des Planbereiches gelegenen Feuerwehrgerätehauses ein begründeter Bodenbelastungsverdacht, z.B. durch die Verwendung und Lagerung von PFC-haltigen Löschschäumen, besteht.

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Die Verfahrensflächen liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glücksburg-Reservat“ (Eigentümerin: RAG Anthrazit Ibbenbüren) und über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Alexander“ (Eigentümerin: Salzgitter-Klöckner-Werke GmbH) sowie über dem Bewilligungsfeld „Mettingen-Gas“ (Rechtsinhaberin: Mingas-Power GmbH). Zudem liegen die Flächen im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren.

Das Gewässer 1150 ist verrohrt und verläuft im westlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes entlang des Berentelweg.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Planbereich befindet sich am Ortsrand von Mettingen. Die Verfahrensflächen grenzen an landwirtschaftliche Weideflächen an.

Im südöstlichen Verfahrensbereich befindet sich ein Viehhandel, bei dem auch Verladungen und Abfahrten in der Nachtzeit erfolgen.

Südöstlich, außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Gaststätte die derzeit leer steht. Der dazugehörige Parkplatz / Eingangsbereich ist nach Westen gerichtet.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene und zu erweiternde Kanalisation in den Straßen „Berentelgweg“ und „Wismarer Straße“ der gemeindlichen Kläranlage bzw. dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität am Ortsrand von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Über ein Drittel der in Deutschland zur Verfügung stehenden Energie wird in Gebäuden verbraucht. Damit die Klimaschutzziele erreicht werden können, müssen Gebäude entweder weniger Energie verbrauchen oder Energie nutzen, die keinen CO₂-Ausstoß verursacht. Daher verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien, um einen Teil des benötigten Wärmebedarfes daraus zu decken. Dies kann zum Beispiel die Installation einer Solarthermieanlage, der Einbau eines Holzpelletofens als Heizung oder der Einbau einer Wärmepumpe sein.

*Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch müsste der Bedarf nach einer Fläche für eine Tageseinrichtung für Kinder und nach Wohnbauflächen an anderer, nicht so gut integrierter Stelle gedeckt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten sowie infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Arrondierung der Siedlungslage nicht zu erwarten.

Die Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze, die nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile darstellen, werden im folgenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Negative Auswirkungen können somit weitestgehend vermieden werden.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) liegen in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plangebiet, so dass die geplante Nutzung des Verfahrensbereiches keinen Einfluss auf diese ausübt.

Auch benachbarte Plangebiete haben keinen Einfluss auf den Verfahrensbereich.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Da der Verfahrensbereich außerhalb von Landschaftsplänen liegt und auch andere relevante Fachpläne nicht vorliegen, ergeben sich durch diese Änderung keine Auswirkungen.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet in > 3500 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Die vorhandenen Wallhecken bleiben erhalten und werden im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche dennoch einen Verlust an Lebensraum.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können zum Großteil für das Plangebiet wegen der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung, der intensiv betriebenen Landwirtschaft mit Weidevieh im Süden und Westen, der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung eines Bolzplatzes, hervorgerufen.

Um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten, insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Wallhecken, besser abschätzen zu können, wird in Rahmen der folgenden Bebauungsplanung eine faunistische Untersuchung in Auftrag gegeben.

*Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist sowie infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktionen mehr übernehmen können; dabei stellt sich der vorliegende Boden (Gley) als kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Wohnbebauung an. Die Gemeinbedarfsfläche und der Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes werden über die nördliche/nordöstliche vorhandene Straße „Wismarer Straße“ erschlossen.

Die Inanspruchnahme des Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzige mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung einer Tagesreinrichtung für Kinder in Mettingen und einer sinnvollen Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes zur Arrondierung des Siedlungsbereiches darstellt. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Altlasten sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im folgenden Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Die Verfahrensflächen liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glücksburg-Reservat“ (Eigentümerin: RAG Anthrazit Ibbenbüren) und über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Alexander“ (Eigentümerin: Salzgitter-Klöckner-Werke GmbH) sowie über dem Bewilligungsfeld „Mettingen-Gas“ (Rechtsinhaberin: Mingas-Power GmbH). Zudem

liegen die Flächen im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren. Im folgenden Bebauungsplan wird daher ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Da eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, aufgrund des Untergrundes nicht möglich ist, werden das anfallende Schmutz- als auch das anfallende Regenwasser über die vorhandene und zu erweiternde Kanalisation in den Straßen „Berentelgweg“ und „Wismarer Straße“ der gemeindlichen Kläranlage bzw. dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes als auch auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Im südöstlichen Verfahrensbereich befindet sich ein Viehhandel, bei dem auch Verladungen und Abfahrten in der Nachtzeit erfolgen. Daher sind im folgenden Bebauungsplan neben Geruchsemissionen auch Schallemissionen zu berücksichtigen und entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben.

Da es sich bei dieser Planung um die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet) handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten ungewöhnlicher/unvorhergesehener Situationen (Unfälle, Katastrophen, etc.) kann zurzeit auf den Katastrophenschutz des Kreises Steinfurt zurückgegriffen werden (Stabsstelle Katastrophenschutz, Taschennotfallplan, etc.).

Zudem sind vor Ort eine Feuerwehr, die sich neben dem Ordnungsamt um den Zivil- und Katastrophenschutz kümmert, mit einem Notarzt und Rettungssanitäter mit einer 12 Stunden Bereitschaft und einem Notarzteinsetzfahrzeug vorhanden.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

mögliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene und zu erweiternde Kanalisation in den Straßen „Berentelgweg“ und „Wismarer Straße“ der gemeindlichen Kläranlage bzw. dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwert-

barer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft, die Luftqualität, das Klima und den Klimaschutz sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da insbesondere die Wallhecken im folgenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt werden und durch die vorgesehenen Grundflächenzahlen von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet sowie der geplanten Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgen.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den folgenden Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Die Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes erlauben eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass eine optimale Sonnenenergienutzung möglich ist. Zudem wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien.

Zum Beispiel ist neben der klassischen Solar-/Fotovoltaikanlage im Verfahrensbereich auch eine geothermische Nutzung mit Erdwärmesonden mit einem Potential von 110 – 119 kWh/m²a (Kilowattstunde pro Meter und Jahr) möglich.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im folgenden Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Energie sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen wird eine Bolzplatzrasenfläche im Anschluss an vorhandene Wohnnutzungen in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt, da die vorhandenen Wallhecken im folgenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt werden.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmälern der Gemeinde Mettingen und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im folgenden Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene und zu erweiternde Kanalisation in den Straßen „Berentelgweg“ und „Wismarer Straße“ der gemeindlichen Kläranlage bzw. dem nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken, das eine ausreichende Kapazität hat, zugeführt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Typische Parabraunerde) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
4.5	Bolzrasenplatz (Intensivrasen)	4.314	2	1	2	8.628
7.1	Wallhecke	392	3	1	3	1.176
Summe		4.706	Gesamtflächenwert A		Summe	
					9.804	

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (bebaubare Fläche)	2.042	0	1	0	0
4.3	Ziergarten, strukturarm	1.536	2	1	2	3.072
4.5	Grünfläche, Spielplatz	736	2	1	2	1.472
7.1	Wallhecke (unverändert)	392	3	1	3	1.176
Summe		4.706	Gesamtflächenwert B		Summe	
					5.720	

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) 5.720 – 9.804 = - 4.084

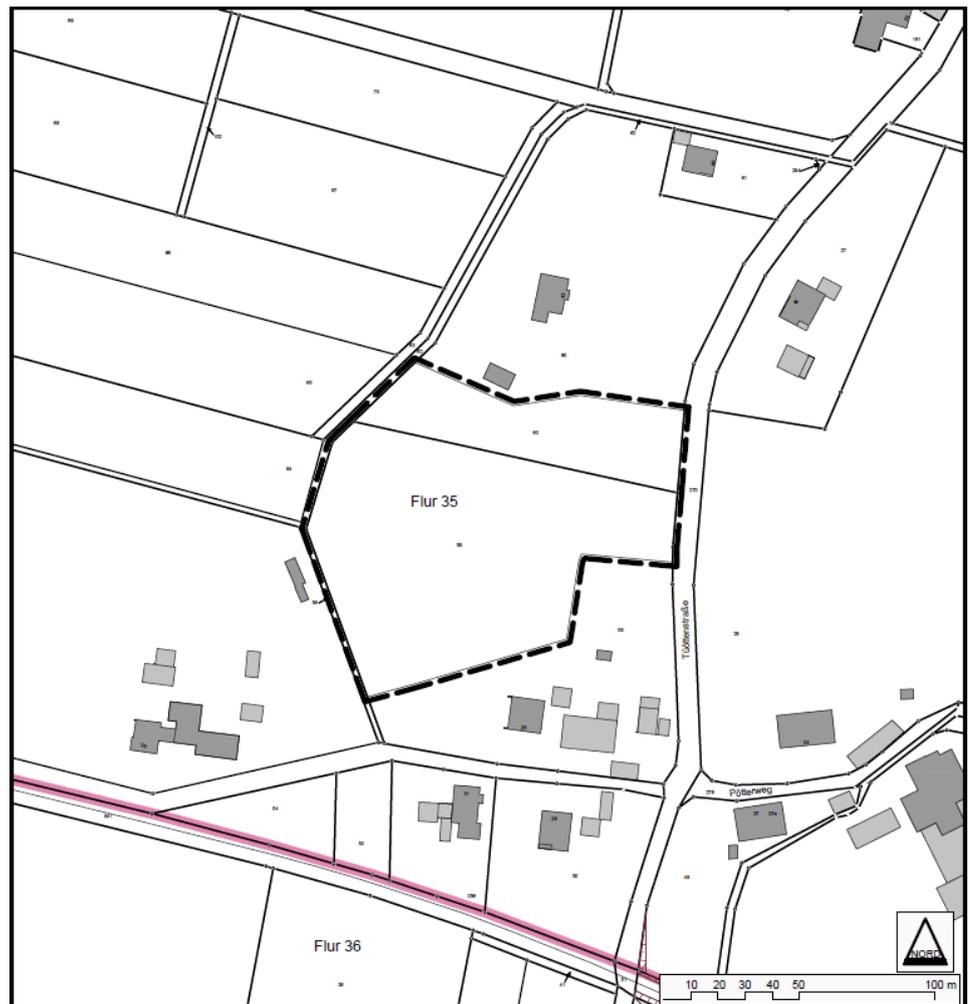
Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 4.084 Werteinheiten.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten sollen die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen realisiert, sondern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße, der nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben wird, ausgeglichen werden, da entsprechende Flächen für einen Ausgleich im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie an der Mettinger Aa noch nicht akquiriert werden konnten.

Es ist vorgesehen, dass Defizit in Höhe von 4.084 WE extern auszugleichen. Der Flächenbedarf für die externe Kompensation wird nachstehend beispielhaft aufgeführt:

Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker
(4.084 WE, Aufwertungsfaktor 4 → Flächenbedarf 1.021 m²)

Die Kompensation Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker kann somit auf der gemeindeeigenen Fläche an der Tüöttenstraße (Flur 35, Flurstücke 59 und 60 tlw.) abgelöst werden. Dort hat die Gemeinde bereits eine über 1 ha große Waldfläche angelegt.



Lageplan Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtungen und einer Wohnbaufläche im Anschluss an bestehenden Siedlungsstrukturen geschaffen werden, wodurch eine sinnvolle Erweiterung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen akquiriert werden.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Siedlungsgebiet (Gemeinbedarfsfläche, Wohnbaufläche) ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan vorgesehen ist.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Grundstücke innerhalb des erst kürzlich für eine Wohnbebauung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 57 „Wellenweg“ sind bereits vergeben. Die

Erschließung und Bebauung dieser Flächen ist bereits im Gange. Darüber hinaus liegen der Gemeinde Mettingen noch diverse weitere konkrete Grundstücksbewerbungen vor.

Andere mögliche Flächen wie Baulücken oder Brachflächen, die aufgrund der Forcierung der Innenentwicklung und der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorrangig in Betracht gezogen werden sollen, sind in entsprechender Ausgestaltung in Mettingen nicht vorhanden.

Die Planbereichsflächen stellen derzeit die einzig mögliche und verfügbare Option für die Ansiedlung einer Tageseinrichtung für Kinder und für die Erweiterung eines Allgemeinen Wohngebietes dar.

Dies schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Da es sich bei dieser Planung um die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet) handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher un bebauter Flächen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung für die Gemeinbedarfsfläche und die geplante Wohnbaufläche erfolgt über den nördlich/nordöstlich angrenzenden Gemeindegeweg „Wismarer Straße“, so dass künftig die vorhandene Infrastruktur einer verbesserten Nutzung zugeführt werden kann.
- Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Rasenfläche die als Bolzplatz dient. Im nordwestlichen Planbereich entlang des Berentelweg befindet sich eine Wallhecke, die sich bis zur Weimarer Straße entlang der südlichen Plangebietsgrenze zieht und südöstlich entlang der Weimarer Straße fortläuft. Entlang des nordöstlichen Verlaufs der Wismarer Straße befinden sich einzelne Straßenbäume. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Norden und Osten und zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden und Westen mit vereinzelt Baumstrukturen.
- Das Landschaftsschutzgebiet LSG „Östlicher Schafberg“ ist südwestlich in mindestens 450 m und das Landschaftsschutzgebiet LSG „Langenbrück“ ist südöstlich in mindestens 2 km Entfernung zum Planbereich gelegen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Rote Brook liegt südöstlich in rd. 3 km Entfernung. Das geschützte Biotop GB-3612-214 (Fläche aus dem Biotopkataster BK-3612-0113) liegt nordwestlich in mindestens 400 m Entfernung. Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Um-

welt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

- Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken und der Umgebungsstrukturen, kann ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung eine faunistische Untersuchung in Auftrag gegeben wird.
- Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich.
- Die Inanspruchnahme des Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung einer Tagesreinrichtung für Kinder in Mettingen und einer sinnvollen Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes zur Arrondierung des Siedlungsbereiches darstellt. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.
- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung eines Rasenplatzes (Bolzplatz) mit Wallhecken entlang der westlichen und südlichen Planbereichsgrenze beziehen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung extern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Kreis Steinfurt (2016): Das „Steinfurter Modell“ zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt, Stand Mai 2016

Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (AG WuB): Gewässermaßnahmen an der Mettinger Aa, Stand: 26.09.2017

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 03.07.2019 (Aktenzeichen: 32.02.566056-001/2019.0001)
Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG

Stellungnahme des Kreises Steinfurt, Immissionsschutz, Bodenschutz/Abfallwirtschaft vom 11.06.2019

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – vom 23.05.2019

Mettingen, im Juli 2019

Gemeinde Mettingen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

gez. Krause-Hettlage

Michael Krause-Hettlage
(Gemeindebaurat)